

Stand 10. November 2008

Ein-Stunden-Regelung: Die weitreichendste Veränderung ist die Einführung der Ein-Stunden-Regelung für die Top-Athleten (Einteilung siehe Absatz Testpools). Die NADA hat gemeinsam mit dem DOSB und dem BMI lange gegen die Einführung dieser Regel gekämpft, sie wurde dennoch in den WADA-Code aufgenommen und alle Nationalen Organisationen sowie die internationalen Verbände sind verpflichtet, sie umzusetzen.

Die Ein-Stunden-Regelung besagt, dass der Athlet bzw. die Athletin für jeden Tag eine Stunde benennt, in der er/sie an einem vorher benannten Ort anzutreffen sein muss. Die Stunde muss jeweils gegen Ende eines Quartals (am 25. des entsprechenden Monats) für die nächsten drei Monate im Voraus benannt werden, kann aber jederzeit verändert bzw. aktualisiert werden. Wird der Athlet bzw. die Athletin in dieser Stunde vom Kontrolleur nicht am benannten Ort angetroffen, bekommt er/sie einen so genannten *Strike* für ein Kontrollversäumnis.

Die NADA hält den Kreis der Athleten/innen, die von der Ein-Stunden-Regelung betroffen sind, so klein wie möglich. Also so klein, wie es nach den internationalen Regeln möglich ist. Betroffen sein werden hauptsächlich Sportler/innen, die unter Profibedingungen trainieren, so dass in vielen Fällen die Stunde in eine regelmäßige Trainingszeit gelegt werden kann. Möglich ist auch, sie in die frühen Morgenstunden zu legen, dann muss allerdings gewährleistet sein, dass das Klingeln gehört wird, wenn der Kontrolleur vor der Tür steht.

Abgabe und Pflege der Whereabouts: Weil die ausschließliche Anwendung der Ein-Stunden-Regelung im Anti-Doping-Kampf nicht ausreichen würde, muss auch außerhalb der anzugebenden Stunde getestet werden können. Die Athleten/innen sind deshalb verpflichtet, den Kontroll-Organisationen ihre Aufenthaltsdaten mitzuteilen. Und zwar in der Form, dass sie jeweils gegen Ende eines Quartals (jeweils am 25. März, am 25. Juni, am 25. September und am 25. Dezember) ihre Daten für die nächsten drei Monate angeben müssen (*Whereabouts*).

Den Top-Athleten/innen ist diese Pflicht in ähnlicher Form jeweils zum 30./31. dieser Monate bereits seit Oktober 2007 auferlegt.

Bisher stand diese Regelung in Verbindung mit der Verpflichtung, sich ab- oder umzumelden, wenn man mehr als 24 Stunden von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort entfernt ist. Die 24-Stunden-Regelung wird künftig dadurch ersetzt, dass die Pflege der Daten strenger erfolgen muss und in der Quartalsmeldung für jeden Tag die Wohn- bzw. Übernachtungsadresse sowie regelmäßige Aktivitäten (z.B. Schule, Uni, Arbeitsplatz, Training, Wettkampftermine sowie die jeweils dazugehörige Adresse) anzugeben ist. Diese Angaben müssen natürlich jeweils den Gegebenheiten angepasst werden. Wird ein/e Athlet/in nicht angetroffen, wird überprüft, ob der Grund darin liegt, dass die angegebenen Daten nicht stimmen. Wird dieser Fall festgestellt, wird ebenfalls ein *Strike* notiert.

Testpool-Einteilung: Die WADA lässt zu, dass außer dem Testpool, für den die Ein-Stunden-Regelung gelten muss, weitere Testpools gebildet werden können. Die NADA hat deshalb die „Ein-Stunden-Athleten“ im so genannten RTP (Registered Testpool, analog der internationalen Bezeichnung für den IRTP – International Registered Testpool – der internationalen Verbände) zusammengefasst. Das sind ca. 700 Athleten/innen. Dem RTP gehören künftig die von den internationalen Verbänden bereits erfassten Athletinnen und Athleten an, für die die Ein-Stunden-Regelung ohnehin gilt. Dazu kommen die Athleten des bisherigen NTP (Nationalen Testpools), die Verbänden der höchsten Gefährdungsstufe angehören (ca. 700 Athleten/innen). Zusätzlich werden sogenannte Red-Flag-Athleten aufgenommen, die Anlass für eine besondere Beobachtung gegeben haben.

Der neue NTP umfasst die international nicht erfassten Athleten/innen des alten NTP, die Verbänden der Gefährdungsstufen II und III angehören.

Die Athleten/innen der bisherigen ATP I und II (Allgemeiner Testpool) werden im neuen ATP zusammengefasst.

Die Einteilung der Gefährdungsstufen finden Sie auf der NADA-Homepage unter Top-Downloads.

Die Meldepflichten: Die RTP-Athleten unterfallen sowohl der Ein-Stunden-Regelung als auch der Abgabe und Pflege der *Whereabouts*. NTP-Athleten sind verpflichtet, ihre *Whereabouts* abzugeben und zu pflegen. Die Athleten des ATP sind lediglich dazu verpflichtet, Adressen und Rahmentrainingspläne abzugeben, damit auch sie unangekündigt kontrolliert werden können.

Strikes: *Strikes* werden für Kontrollversäumnisse innerhalb der Ein-Stunden-Regel (betrifft nur den RTP) sowie für Meldepflichtversäumnisse (RTP und NTP), also der unvollständigen oder falschen Angabe der *Whereabouts*, vergeben. Mögliche Versäumnisse werden künftig von der NADA geprüft; sie erteilt auch die *Strikes*. Eine

unabhängige Kommission kann auf Wunsch des betroffenen Athleten anschließend das Verfahren auf seine Richtigkeit überprüfen.

Sanktionen: Hat ein Athlet oder eine Athletin innerhalb von 18 Monaten drei *Strikes* bekommen, wird durch den jeweiligen Sportfachverband ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet, das in der Regel zu einer Sperre von ein bis zwei Jahren führen kann. Liegen *Strikes* von verschiedenen Organisationen (WADA, NADA sowie zuständigem internationalem Verband) vor, werden sie addiert.

Mannschafts-Whereabouts: Wenn die NADA über die von den Verbänden gemeldeten Kader-Athleten hinaus Kontrollen im Liga-Betrieb durchführt, greift sie bei den Nicht-Kader-Athleten, die keinem Testpool angehören, auf sogenannte *Mannschafts-Whereabouts* zurück. Das heißt, die Vereine melden der NADA die Trainings- und Wochenpläne, so dass die Spieler/innen für Kontrollen ebenfalls aufgefunden werden können. Nimmt ein Spieler oder eine Spielerin der Mannschaft nicht am Training teil, ist der für die *Whereabouts* zuständige Betreuer dafür verantwortlich, dass die NADA über den Aufenthaltsort des Spielers bzw. der Spielerin informiert wird.